# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss

in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 286/12 B**

L 3 R 1121/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 R 2004/10 (SG Berlin)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 23.5.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.

2 Nach Zustellung am 26.5.2012 hat der Kläger mit einem selbst unterzeichneten Faxschreiben vom 25.6.2012, das am 26.6.2012 beim BSG eingegangen ist, das vorbezeichnete Urteil "wegen Formmangels" zurückgewiesen und "eine hinreichende Verlängerung der Monatsfrist für das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision … nach Zustellung eines formentsprechenden Urteils" verlangt.

3 Da sich der Kläger innerhalb der einmonatigen Rechtsmittelfrist an das BSG gewandt *(§ 160a Abs 1 S 2 SGG)* und hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass er mit der vorinstanzlichen Entscheidung nicht einverstanden sei, fasst der Senat die Eingabe aus dem Blickwinkel von Art 19 Abs 4 GG und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Rechtsschutz gewährenden Auslegung *(BVerfG Beschluss vom 29.10.1975 - 2 BvR 630/73 - BVerfGE 40, 272, 275; BSG Urteil vom 28.10.1975 - 9 RV 452/74 - SozR 1500 § 92 Nr 2)* als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 23.5.2012 auf.

4 Diese Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen *(§ 73 Abs 4 SGG)*.

5 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG)*.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS